

Antwort

der Bundesregierung

der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/5643 –

Aktueller Stand der Auszahlung des 200-Euro-Zuschusses an Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat am 4. September 2022 bekannt gegeben, dass im Rahmen des dritten Entlastungspaketes alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler in Deutschland einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 200 Euro erhalten sollen. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger kommentierte die Entscheidung wie folgt: „Mir war es besonders wichtig, dass #Studierende und Fachschüler zusätzlich entlastet werden. Sie erhalten nun eine Einmalzahlung von 200 Euro“ (<https://twitter.com/starkwatzinger/status/1566358128446283777>).

Im November 2022 hat die Bundesbildungsministerin die Länder zu deren Überraschung darüber informiert, dass die Auszahlung des Zuschusses über die Länder erfolgen solle und dies in einem Leistungsgesetz, das einen gesetzlichen Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses für Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler ab dem 1. Januar 2023 schaffen würde, verankert werde (<https://www.jmwiarda.de/2022/12/12/wann-kommt-das-geld/>). Die Bundesbildungsministerin kommentierte den damaligen aktuellen Stand der Arbeiten am 18. November 2022 wie folgt: „Ich freue mich, dass wir der Auszahlung von 200 Euro einen entscheidenden Schritt nähergekommen sind. Wir arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung. Dazu sind wir in intensiven Beratungen mit den Ländern. Wir lassen die jungen Menschen nicht alleine“ (<https://www.stark-watzinger.de/200-euro-einmalzahlung-fur-studierende-und-fachschuler>).

Nach Verabschiedung des sog. Studierenden-Energiepreis-Pauschalen-Gesetzes (EPPSG) im Dezember 2022 wurde erhebliche Kritik seitens der Länder am Agieren der Bundesbildungsministerin laut (<https://www.tagesschau.de/inland/energiepauschale-studierende-101.html>). Seit dem 1. Januar 2023 haben 3,5 Millionen junge Menschen in Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf Auszahlung des einmaligen Zuschusses in Höhe von 200 Euro. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) wird der Auszahlungszeitpunkt wie folgt terminiert: „Die Auszahlung soll zu Beginn dieses Jahres beginnen, also noch in diesem Winter“ (<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/faq/200-euro-einmalzahlung-fuer-studierende.html>; Stand: 6. Februar 2023). In diesem Sinne ließ Bundesbildungsministerin Bettina Stark-Watzinger am 1. Februar 2023, fast fünf Monate nach der An-

kündigung der Einmalzahlung, in der Bundespressekonferenz über einen Sprecher ausrichten: „Wenn Sie rausschauen, sehen Sie, dass es noch kalt ist. Der Winter endet im März, April. Das ist so. Und dann wird das auch stehen. Sie werden es erleben. Dann machen Sie eine Berichterstattung dazu, dass das auch in den Ländern schnell und zügig umgesetzt wird und dass die rechtlichen Hürden genommen werden. Auch das ist ja notwendig. Aber die Einmalzahlung wird kommen, und zwar in einer guten Zusammenarbeit“ (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/pressekonferenzen/regierungspressekonferenz-vom-1-februar-2023-2162234>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses – Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) – ist zum 21. Dezember 2022 in Kraft getreten. Die erforderlichen Daten der Studierenden sowie (Berufs-) Fachschülerinnen und Fachschüler sind nur bei den unter Aufsicht der Länder stehenden Hochschulen und Ausbildungsstätten vorhanden. Für den Vollzug des Gesetzes sind dementsprechend die Länder zuständig. Auf der Grundlage der etablierten föderalen Kooperation im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes haben Bund und Länder eine zentrale digitale Antragsplattform zur Umsetzung der Einmalzahlung erarbeitet. Mit der gemeinsamen Antragsplattform haben Bund und Länder ein neues digitales Instrument geschaffen, um die Auszahlung an rund 3,5 Millionen Menschen in 16 Ländern und an mehr als 4 000 unterschiedlichen Ausbildungsstätten umzusetzen. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland hat sich auf einen einheitlichen Starttermin für die Antragstellung ab Mitte März 2023 und eine vorgehaltene Pilotphase ab der neunten Kalenderwoche 2023 verständigt. Aus Sicht der Bundesregierung ist im Sinne der Antragsberechtigten ein frühestmöglicher Starttermin zu bevorzugen, auch wenn der Starttermin dann nicht länderübergreifend einheitlich wäre. Alle aktuellen Informationen sind auf der Webseite zur Einmalzahlung zu finden. Diese Seite wird anlassbezogen stets aktualisiert.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die sozioökonomischen Auswirkungen der aktuellen Krise auf Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/5441 verwiesen.

2. Was unternimmt die Bundesregierung eigeninitiativ, um Erkenntnisse über die sozioökonomischen Auswirkungen der aktuellen Krise auf Studentinnen und Studenten zu erhalten, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung auf dieser Basis?
3. Was unternimmt die Bundesregierung eigeninitiativ, um Erkenntnisse über die sozioökonomischen Auswirkungen der aktuellen Krise auf Fachschülerinnen und Fachschüler zu erhalten, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung auf dieser Basis?

Die Fragen 2 und 3 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Bundesregierung verfolgt stetig entsprechende Berichte und Studien, die Auskunft über die sozioökonomischen Auswirkungen der aktuellen Krise auf Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler geben

können und lässt die daraus gewonnenen Erkenntnisse in Überlegungen zur Unterstützung der genannten Gruppen einfließen.

4. Wo sollen Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler ihre Anträge auf Auszahlung des 200-Euro-Zuschusses stellen können, und ist die Antragsstellung bereits möglich, und wenn ja, seit wann ist die Antragstellung möglich?
5. Wie ist das Antragsverfahren aufgebaut (bitte detailliert darlegen)?
6. Welche Stelle ist bzw. welche Stellen sind für die Auszahlung des Zuschusses zuständig?
7. Wie viele personenbezogene Daten wurden ggf. bereits in die Antragsplattform eingetragen bzw. in der Antragsplattform hinterlegt (bitte im Excel-Format gesondert für (1) Studentinnen und Studenten sowie (2) Fachschülerinnen und Fachschüler tabellarisch darstellen)?
8. Haben Studentinnen und Studenten den 200-Euro-Zuschuss nach aktuellem Stand bereits ausgezahlt bekommen, und wenn ja, wie viele (bitte prozentual in Relation zur Gesamtheit aller Studentinnen und Studenten in Deutschland setzen)?
9. Haben Fachschülerinnen und Fachschüler den 200-Euro-Zuschuss nach aktuellem Stand bereits ausgezahlt bekommen, und wenn ja, wie viele (bitte prozentual in Relation zur Gesamtheit aller Fachschülerinnen und Fachschüler in Deutschland setzen)?
10. Wann endet nach Auffassung der Bundesregierung der Winter 2022/2023, wenn die Auszahlung „noch in diesem Winter“ (<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/faq/200-euro-einmalzahlung-fuer-studierende.html>; Stand: 6. Februar 2023) beginnen soll?
11. Plant die Bundesregierung, aufgrund des weiterhin noch ausstehenden Auszahlungsbeginns die Frist zur Antragsstellung, die laut § 2 EPPSG am 30. September 2023 ausläuft, zu verlängern, und wenn ja, bis wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für den Vollzug des EPPSG sind die Länder zuständig.

Auf der Grundlage der etablierten föderalen Kooperation zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes haben Bund und Länder mit Hochdruck an der Umsetzung der Einmalzahlung über eine zentrale digitale Antragsplattform gearbeitet. Ziel war und ist ein möglichst schlankes und unbürokratisches Antragsverfahren. Der Bund bietet eine zentrale Auszahlungsstelle durch die Einbindung der Bundeskasse an. In der neunten Kalenderwoche 2023 ist das Pilotverfahren mit ausgewählten Ausbildungsstätten aus ausgewählten Ländern gestartet. Ab dem 15. März 2023 soll die Antragstellung bundesweit möglich sein.

In Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Länder senden die Ausbildungsstätten den Berechtigten individuelle Zugangsdaten zu. Mit diesen können die Berechtigten auf der Website zur Einmalzahlung schnell und unkompliziert ihren Antrag stellen. Weitere Voraussetzung ist ein BundID-Konto, das bereits vorab angelegt und künftig für weitere digitale Verwaltungsleistungen genutzt werden kann, sowie ein geeigneter Identitätsnachweis. Eine Verlängerung der Frist zur Antragstellung ist derzeit nicht geplant. Es steht den Antragsberechtigten ein Antragszeitraum von 6,5 Monaten zur Verfügung.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. Welche Gespräche hat die Bundesregierung wann mit welchen Beteiligten vor der Verabschiedung des Gesetzes geführt, um die technische Umsetzung einer Auszahlung der Bundesgelder durch die Länder zu klären?
13. Welche Gespräche hat die Bundesregierung wann mit welchen Beteiligten nach der Verabschiedung des Gesetzes geführt, um die technische Umsetzung einer Auszahlung der Bundesgelder durch die Länder zu klären?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist frühzeitig auf die Länder zugegangen, um geeignete Wege für die Umsetzung und Auszahlung der Einmalzahlung zu eruieren. Bereits am 8. September 2022 hat BMBF im Rahmen der Amtschefskonferenz der KMK in Kiel über den Beschluss des Koalitionsausschusses informiert und den weiteren Austausch initiiert. Insbesondere mit der Hochschulrektorenkonferenz sowie Vertreterinnen und Vertretern einzelner Hochschulverwaltungen bestand von Beginn an ein Austausch auf Arbeitsebene. Auch wurden Gespräche mit dem Deutschen Studierendenwerk und der Kreditanstalt für Wiederaufbau geführt.

Die Bundesregierung steht in täglichem Austausch mit dem federführenden Land Sachsen-Anhalt sowie mit dem von diesem beauftragten IT-Dienstleister. Es finden zudem mehrfach wöchentlich Gespräche mit den Ländern unter Beteiligung weiterer Stakeholder statt.